

Geschäftsbedingungen für die Eintragung in Werbemedien des Tourismusverbands Sächsische Schweiz

1. Rechtsgrundlagen, Gültigkeit

1.1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Tourismusverband Sächsische Schweiz - nachfolgend **TVSSW** abgekürzt - und dem Auftraggeber, nachfolgend „AG“ abgekürzt, finden in erster Linie die im Einzelfall gemäß dem Auftragsformular getroffenen Vereinbarungen, sodann die nachfolgenden Geschäftsbedingungen und hilfsweise die gesetzlichen Bestimmungen über den Werkvertrag gem. §§ 631 ff. BGB und im Übrigen ausschließlich deutsches Recht Anwendung. UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

1.2. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen des **TVSSW** werden - soweit wirksam vereinbart - Inhalt des Vertrages über die Eintragung zwischen dem AG und dem **TVSSW**. Sie gelten, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, für a) Verträge über Eintragungen in das gedruckte zentrale Gastgeberverzeichnis des **TVSSW**, für den Eintrag im Online-Gastgeberverzeichnis des **TVSSW** unter www.saechsische-schweiz.de und für den Eintrag im Gastgeberverzeichnis der Gebietsgemeinschaft, bzw. des Ortes
b) Einträge in sonstige Gastgeberverzeichnisse, Kataloge, Broschüren und andere gedruckte Werbemittel, nachfolgend "Druckstücke" genannt
c) Einträge im Online-Bereich des **TVSSW**
d) **Sonstigen Werbemedien** und Werbe- und Marketingmaßnahmen des **TVSSW**, bei denen der **TVSSW** auf die Gültigkeit dieser Geschäftsbedingungen verweist.

2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind:

- **Betriebe:** Alle gewerblich oder freiberuflich Tätigen
- **Leistungsträgerbetriebe:** Alle gastronomischen und touristischen Zwecken dienenden Auftraggeber
- **Unterkunftsgeber:** Alle gewerblichen Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Gasthöfe, Übernachtungsheime, Gästehäuser, Campingplätze und sonstigen gewerblichen Quartiergeber) und alle privaten Ferienwohnungs- und Unterkunftsvermieter
- **Werbemedien:** Alle Arten von Werbemitteln (Druckstücke, Internet, Datenbanken, CD-Rom, DVD) für die diese Geschäftsbedingungen vereinbart werden.

3. Allgemeine Eintragungsvoraussetzungen

3.1. Nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser Geschäftsbedingungen besteht ein **Teilnahmeanspruch** (Anspruch auf Abschluss des Vertrages über die Eintragung) unter folgenden Voraussetzungen:

a) **Betriebe, Unterkunftsgeber und Leistungsträgerbetriebe** im Sinne von Ziff. 2 dieser Bedingungen müssen ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Zuständigkeitsbereich des **TVSSW** haben. Bei gewerblichen Betrieben setzt dies voraus, dass in diesem Bezirk der Hauptsitz oder eine Niederlassung liegt, die im Bezirk tatsächlich eine entsprechende Tätigkeit ausübt; ein reiner Verwaltungssitz („Briefkastenfiliale“) erfüllt die Voraussetzungen nicht.

b) Die Teilnahme bzw. Mitwirkung ist nur nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen möglich; der **TVSSW** kann für einzelne Werbemedien ergänzende Zugangs- und Teilnahmebedingungen festlegen.

3.2. Betriebe, welche die Voraussetzungen nach Ziffer 3.1 nicht erfüllen, können nach dem freien Ermessen des **TVSSW** eingetragen, bzw. zur Mitwirkung zugelassen werden, ohne dass dies einen Rechtsanspruch auf künftige Einträge oder Mitwirkung begründet. Betriebe aus Nichtmitgliedsgemeinden können nicht unter den Mitgliedsorten aufgenommen werden.

3.3. Ist das Werbemedium nur auf bestimmte Betriebe, insbesondere auf Unterkunfts- und/oder Leistungsträgerbetriebe oder auf bestimmte Angebotsformen oder Themen beschränkt, kann ein Eintrag, bzw. eine Mitwirkung nur für solche Betriebe erfolgen, die den angebotsspezifischen Vorgaben (z.B. behindertengerechte Ausstattung, kinderfreundlicher Betrieb, fahrradfreundlicher Betrieb) entsprechen. Dies gilt insbesondere, soweit nach der Zweckbestimmung des Druckstücks oder der Maßnahme dieses/diese nur für Leistungsträger vorgesehen ist, welche eine bestimmte Tätigkeit, Einstufung, Klassifizierung, Bewertung oder sonstige, der Zweckbestimmung entsprechende Eigenschaft aufweisen können.

3.4. Ein Ausschluss von der Eintragung, bzw. der Mitwirkung im Sinne der Ablehnung künftiger Eintragungs- oder Teilnahmeaufträge, bzw. der Kündigung bereits abgeschlossener Verträge über eine Eintragung oder Mitwirkung, kann nach Maßgabe dieser Bedingungen und der gesetzlichen Vorschriften erfolgen.

4. Vertragsabschluss, Ablehnung und Kündigung von Einträgen

4.1. Mit rechtzeitigem Eingang des unterzeichneten Auftrages beim **TVSSW** bietet der AG dem **TVSSW** den Eintrag in das jeweilige Werbemedium für die im Auftrag jeweils bezeichnete Ausgabe oder den vereinbarten Zeitraum verbindlich an.

4.2. Der Auftrag kann auch auf elektronischem Weg über den Webshop des **TVSSW** erfolgen. Durch Klicken der Schaltfläche „Bestellen“ und Ankreuzen des Buttons „Datenschutz, AGB und Mediadata anerkannt“ wird eine automatische Mail an den AG erzeugt. Mit der Bestätigung dieser Mail über den enthaltenen Link kommt der Auftrag zustande.

4.3. Für die rechtzeitige und einwandfreie Lieferung von reprofähigen Vorlagen auf Film, digitalem Datenträger oder Online an den **TVSSW** oder deren Beauftragte innerhalb vorgegebener Fristen ist der AG verantwortlich. Werden die Anzeigen nicht im PDF- oder TIFF-Format geliefert, können dem AG Bearbeitungskosten berechnet werden. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Unterlagen fordert der **TVSSW** unverzüglich Ersatz an. Liefert der AG die angeforderten Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig, kann der **TVSSW** den Vertrag kündigen oder die Eintragung ablehnen.

4.4. Der **TVSSW** kann, auch nach Vertragsabschluss, Eintragungsaufträge zurückweisen und den Auftrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der AG gegen gesetzliche Bestimmungen, Satzungen, Verordnungen, Vereinbarungen, behördliche Auflagen oder sonstige Vorschriften (z.B. diese Geschäftsbedingungen) verstößt.

4.5. Befindet sich der AG mit Zahlungen aus früheren Aufträgen in Verzug oder befand er sich in den letzten 24 Monaten vor Auftragseingang im Verzug, ist der **TVSSW** berechtigt, die Ausführung des Auftrages von der Vorauszahlung des vollen Eintragspreises abhängig zu machen. Entsprechendes gilt, wenn sich der AG

gegenüber dem **TVSSW** selbst mit anderweitigen Zahlungen (insbesondere Provisionen, Vergütungen für die Teilnahme an CRS-Systemen, Abführung von Kurtaxe oder Fremdenverkehrsabgaben) in Verzug befindet oder befand oder trotz Abmahnungen seinen Meldepflichten bezüglich seiner Übernachtungsgäste nicht nachgekommen ist.

4.6. Traten oder treten beim AG erhebliche Mängel bezüglich der Leistungserbringung (z.B. Servicemängel, wiederholte begründete Reklamationen von Gästen, Überbuchungen) auf, die vom AG trotz schriftlicher Abmahnung durch den **TVSSW** oder Behörden und Aufsichtsinstanzen nicht beseitigt oder abgestellt wurden oder werden, so kann der **TVSSW** den Auftrag über die Anzeigenschaltung ablehnen bzw. vor Umsetzung des Anzeigenauftrags fristlos kündigen.

4.7. Nach Abschluss des Vertrages ist der **TVSSW** berechtigt, von dem Vertrag ohne Verpflichtung zu Schadens- und Aufwendungsersatz zurückzutreten, wenn der AG falsche Angaben über seine Leistungen, die Unterkunft bzw. seinen Betrieb, seine Kreditwürdigkeit oder sonstige, wesentliche Angaben bei Vertragsabschluss gemacht hat.

5. Allgemeine Pflichten für alle Betriebsarten

5.1. Es obliegt allein dem AG, alle gesetzlichen Bestimmungen für seine jeweilige Tätigkeit einzuhalten und umzusetzen. Der **TVSSW** schuldet diesbezüglich, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem konkreten Eintragungsauftrag, bzw. dem Vertrag über die Teilnahme, keinerlei rechtliche Hinweise zu den rechtlichen Folgen des Eintrags, bzw. der Teilnahme und den hieraus erwachsenden gesetzlichen Verpflichtungen.

5.2. Insbesondere bei Einträgen, die **Pauschalangebote im Sinne der §§ 651a-m BGB** zum Inhalt haben, obliegt es **ausschließlich dem AG**, sich über die für ihn und sein Angebot einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (insbesondere zur den Informationspflichten eines Reiseveranstalters nach den §§ 4-11 der Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht sowie den Bestimmungen zur sog. Kundengeldabsicherung) und den Vorgaben der Rechtsprechung (insbesondere zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Reiseveranstalters) zu informieren und diese **umzusetzen und einzuhalten**.

5.3. Der AG ist verpflichtet, im Rahmen der Angaben zur Eintragung **vollständige und wahrheitsgemäße Angaben** zu machen.

5.4. Der AG ist verpflichtet, alle für seine Tätigkeit/sein Gewerbe geltenden gesetzlichen Bestimmungen, behördliche Auflagen; Konzessionsvorschriften sowie etwaige Ständevorschriften (z.B. Apotheker, Ärzte, Rechtsanwälte) zu beachten.

5.5. Der AG ist verpflichtet, die Bestimmungen des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb, der Preisangabenverordnung und, bei Online-Medien, zum elektronischen Geschäftsverkehr zu beachten.

5.6. Der AG darf im Rahmen seines Eintrages nicht mit Leistungen und Preisen werben, die tatsächlich nicht angeboten werden oder nicht vorhanden sind.

5.7. Der AG hat den **TVSSW** unabhängig davon, ob eine erweiterte Zusammenarbeit über die Vermittlung seiner Angebote besteht oder nicht, unverzüglich über wesentliche Änderungen seiner Verhältnisse und seines Angebots zu unterrichten.

5.8. Der AG hat sicherzustellen, dass digital angelieferte oder elektronisch übermittelte Dateien virenfrei sind und dies zuvor mit einem handelsüblichen Virens Scanner zu überprüfen.

5.9. Den Unterkunfts- und Leistungsträgerbetrieben wird der Abschluss einer Personen- und Sachschadensversicherung für ihren Betrieb bzw. ihr Leistungsangebot dringend empfohlen.

6. Besondere Verpflichtungen für Unterkunftsgeber

6.1. Im Rahmen der **Preisangaben** dürfen **obligatorische Kosten**, insbesondere für Endreinigung und Bettwäsche **nicht extra ausgewiesen werden**, soweit die Inanspruchnahme dieser Leistung dem Gast nicht ausdrücklich und drucktechnisch deutlich vermerkt freigestellt ist.

6.2. Bei Unterkünften sind saisonübergreifende und/oder nicht nach Unterkunftsarten differenzierte **Rahmen-Preisangaben unzulässig**.

6.3. Besondere **Preise für Kurzaufenthalte** dürfen nicht mit separaten Vermerken oder Fußnoten bezeichnet, sondern müssen ausdrücklich als besonderer Preis angegeben werden.

6.4. **Energiekosten** dürfen nur berechnet werden, wenn eine eigene **Messeinrichtung** für die Wohneinheit vorhanden ist und im Eintrag ausdrücklich auf die Verpflichtung zur Bezahlung zusätzlicher Energiekosten hingewiesen wird.

6.5. Es dürfen nur Unterkünfte angeboten und beworben werden, die nach Größe, Lage und Ausstattung den Mindestanforderungen der jeweiligen Gaststättenverordnung entsprechen.

6.6. Die Übernahme von Bildern, Texten, Logos und Geschäftsbedingungen aus dem vertragsgegenständlichen Werbemedium, für die kein Urheber- oder Nutzungsrecht des AG besteht, in eigene oder fremde, nicht von der **TVSSW** herausgegebene Hausprospekte und/oder eigene Internetseiten oder sonstige Werbemedien ist nicht zulässig.

7. Preise und Leistungen des AG

7.1. Soweit die Leistungen des AG im Rahmen der Eintragung mit Preisangaben beworben werden, ist der AG verpflichtet, beim Abschluss von Verträgen mit Gästen diese Preise einzuhalten, sofern keine Ausnahmegenehmigung des **TVSSW** vorliegt.

7.2. Zu Preiserhöhungen ist der AG während des für das Werbemedium vereinbarten Geltungszeitraums berechtigt,

a) im Falle einer nach Drucklegung erfolgten **Höher-Klassifizierung** seines Betriebs
b) im Falle einer objektiven Erweiterung seiner in der Eintragung im Druckstück beworbenen Leistungen.

7.3. Das Recht, Sonder- und Last-Minute-Angebote zu geringeren Preisen anzubieten, bleibt für den AG unberührt.

7.4. Gelten für den AG verbindliche Steuern oder Tarife, sind diese einzuhalten.

7.5. Zu Leistungseinschränkungen gegenüber den im Werbemedium beworbenen Leistungen ist der AG nur aus erheblichen, sachlichen Gründen berechtigt, insbesondere, soweit er Leistungen auf Grund von Elementarschäden oder persönlicher unverschuldeter Verhinderung nicht oder nicht vollständig zur Verfügung stellen kann. **Auf die Gefahr wettbewerbsrechtlicher Abmahnungen und das Recht des TVSSW zur fristlosen Kündigung und zum Ausschluss der Teilnahme bei Zuwiderhandlungen wird ausdrücklich hingewiesen.**

8. Gewährleistung des TVSSW

- 8.1.** Der **TVSSW** übernimmt gegenüber dem AG keine Verantwortung für die Richtigkeit der veröffentlichten Inhalte, für deren Rechtmäßigkeit oder für die Erfüllung von Urheberrechtsbestimmungen im Zusammenhang mit den veröffentlichten Inhalten.
- 8.2.** Die Rügefrist bei offenkundigen Mängeln an Druckstücken beginnt am Erscheinungstag und endet 4 Wochen nach Erscheinungsdatum.
- 8.3.** Mängelrügen sind Anspruch erhaltend bei dem **TVSSW** innerhalb der vorgenannten Frist in Textform anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die Mängelrüge während der gesetzten Rügefrist, gilt der Auftrag trotz Mängeln als genehmigt.
- 8.4.** Der **TVSSW** ist im Eigeninteresse und im Interesse des AG um sorgfältige Ausführung des erteilten Auftrages bemüht. Bei Druckstücken ist ein Nachbesserungs- oder Nacherfüllungsanspruch aus technischen Gründen ausgeschlossen. Gleichfalls sind Ansprüche des AG auf Neudruck, Einfügung, Versendung oder Veröffentlichung von Berichtigungsnachrichten ausgeschlossen. Die Rechte auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz wegen begründeter Mängel bleiben unberührt, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- 8.5.** Die Haftung ist in jedem Fall auf die 3-fache Höhe des Auftragswerts begrenzt. Der **TVSSW** ist nur dann zu Schadensersatz verpflichtet, soweit ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 8.6.** Unerhebliche Mängel berechtigten nicht zum Preisnachlass.
- 8.7.** Bei Druckstücken sind Farbschwankungen drucktechnisch nicht auszuschließen und berechtigen ebenfalls nicht zum Preisnachlass. Der **TVSSW** garantiert keinen fixen Erscheinungstermin für das Werbemedium.
- 8.8.** Anzeigenunterlagen werden nur auf besonderen Wunsch an den Auftraggeber zurückgesandt.

9. Haftung des AG

- 9.1.** Der AG haftet dem **TVSSW** für alle Schäden, die diesen durch eine schuldhafte Verletzung der Pflichten des Betriebes aus dieser Vereinbarung und gesetzlicher Pflichten ursächlich entstehen.
- 9.2.** Der AG stellt den **TVSSW** von Ansprüchen Dritter frei, die sich aus falschen, unvollständigen oder wettbewerbswidrigen Angaben des AG ergeben. Dies gilt insbesondere für die Folgen und Kosten wettbewerbsrechtlicher Abmahnungen (hier insbesondere von notwendigen Schwärzungen, Änderungen oder Ergänzungen, bzw. notwendiger Beilagen am/zum Druckstück), auf welcher der **TVSSW** aufgrund solcher fehlerhafter Angaben rechtlich begründet in Anspruch genommen wird.

10. Haftung des TVSSW, Korrekturablauf

- 10.1.** Der **TVSSW** verpflichtet sich, den Eintrag nach Angaben des AG vorzunehmen, soweit dieser den gesetzlichen Bestimmungen und diesen Geschäftsbedingungen entspricht.
- 10.2.** Der **TVSSW** ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Angaben zum Eintrag zu überprüfen.
- 10.3.** Vor der Druckfreigabe erhält der AG eine Korrekturunterlage zum Korrekturlesen und zur Freigabe.
- 10.4.** Im Rahmen der Korrektur besteht ein kostenfreier Anspruch auf Änderungen ausschließlich bezüglich sachlicher Fehler; Autorenänderungen sind kostenpflichtig.
- 10.5.** Die Korrekturunterlage ist mit Freigabevermerk vom AG an den **TVSSW** innerhalb der angegebenen Frist zu übermitteln. Zu einer Nachfristsetzung ist der **TVSSW** nicht verpflichtet.
- 10.6.** Erfolgt die Übermittlung nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt der in der Korrekturunterlage übermittelte Inhalt vom AG als genehmigt.
- 10.7.** Für Fehler, die durch den AG im Rahmen der Druckfreigabe nicht korrigiert wurden, bzw. bei nicht termingemäßer Rückmeldung übernimmt der **TVSSW** keine Haftung.

11. Urheber- und Kennzeichenrechte

- 11.1.** Alle Urheber- und Kennzeichenrechte, die im Zusammenhang mit dem Druckstück bestehen oder entstehen liegen bei **TVSSW**.
- 11.2.** Der Vertrag über die Eintragung begründet keine Rechte zur Nutzung von Texten, Bildern, Logos und Geschäftsbedingungen (hier insbesondere Gastaufnahmebedingungen und Reisebedingungen für Pauschalangebote) oder sonstigen schutzfähigen Inhalten des Werbemediums durch den AG, soweit diesbezüglich keine ausdrückliche Lizenzvereinbarung zwischen dem AG und dem **TVSSW** geschlossen wurde. Dies gilt insbesondere für eine Übernahme in Hausprospekte des AG.
- 11.3.** Der AG hat die selbstständige Verpflichtung, zu überprüfen, ob ihm die für die Eintragung erforderlichen Nutzungsrechte an angelieferten Texten, Bildern, Logos und anderen schutzfähigen Bestandteilen seiner Eintragung zustehen. Er hat den **TVSSW** von entsprechenden Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 11.4.** Der AG ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des **TVSSW** Nachdrucke des Eintrags fertigen zu lassen oder Dritte mit einem, auch auszugsweisen, Nachdruck zu beauftragen.

12. Erscheinungs- und Eintragungsformen, Auflage, Nachdruck

- 12.1.** Der Eintrag erfolgt in der vereinbarten Ausgabe des Druckstückes und/ oder soweit vereinbart im Internet oder anderen Datenbanken und Online-Medien. Der **TVSSW** ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Grundeintrag auch ohne Auftrag des AG in solche Medien einzuspeisen.
- 12.2.** Der Auftraggeber erklärt sich mit Kürzungen der bestellten Texte durch den **TVSSW**, bzw. die Agentur einverstanden, wenn die Eintragung/Anzeige nicht anders zu platzieren ist. Auf jeden Fall wird der AG über die Änderung vor Abdruck informiert. Anzeigen, die inhaltlich oder gestalterisch die Interessen des **TVSSW** beeinträchtigen, können von **TVSSW** entsprechend abgeändert bzw. der Abdruck abgelehnt werden.
- 12.3.** Der **TVSSW** gewährleistet die übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Anzeigenunterlagen gegebenen Möglichkeiten. Abweichungen im Farbton behält sich der **TVSSW** vor, soweit diese in technischen Gegebenheiten begründet sind.
- 12.4.** Ein Ausschluss von Anzeigenaufträgen (einschl. Produktauschluss) von Mitbewerbern kann weder für eine bestimmte Ausgabe noch für einen bestimmten Zeitraum zugesichert werden.
- 12.5.** Die Erstauflage des Druckerzeugnisses ist im Auftrag bezeichnet. Diese Exemplare werden durch den **TVSSW** zum Versand gebracht und/oder auf Messen und Informationsveranstaltungen vertrieben.

12.6. Reicht die Erstauflage nicht aus, ist der **TVSSW** berechtigt, im erforderlichen Umfang einen Nachdruck zu veranlassen.

13. Laufzeit, Kündigung, Abgabefristen

- 13.1.** Die vorliegende Vereinbarung gilt bei Druckstücken nur für das Druckstück des jeweils angegebenen Jahres, bzw. Zeitraums.
- 13.2.** Der Abschluss dieser Vereinbarung und die Vornahme des Eintrags begründet seitens des Betriebes keinen Anspruch auf einen Eintrag in das jeweilige Werbemedium im Folgejahr, insbesondere keinen Anspruch auf eine bestimmte Art, einen bestimmten Umfang oder eine bestimmte Platzierung des Eintrags.
- 13.3.** Die Frist zur Abgabe der zur Eintragung erforderlichen Angaben und Unterlagen, einschließlich der Übermittlung erforderlicher Vorlagen, Filme, Dateien und ergänzenden Informationen ist vom Betrieb in jedem Fall einzuhalten. Der **TVSSW** kann verspätet eingehende Unterlagen zurückweisen und den Auftrag, soweit möglich, nach seinem Ermessen ohne diese Unterlagen durchführen. Bei fehlenden, unvollständigen oder unbrauchbaren Unterlagen kann er den Vertrag über die Eintragung nach Setzung einer angemessenen Nachfrist kündigen.

14. Zahlungsbedingungen, Rücktritt des AG

- 14.1.** Die Rechnungsstellung erfolgt nach Drucklegung. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug an den **TVSSW** zu zahlen. Bei nicht fristgerechter Zahlung werden pro Mahnstufe 5,00 € erhoben. Bei Zahlungsverzug oder Stundung ist die Geldforderung mit 5 % p.a. über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 1 BGB) zu verzinsen. Bei Auftraggebern, die nicht Verbraucher im Sinne des BGB sind, ist die Geldforderung bei Zahlungsverzug oder Stundung hingegen mit 9 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen (§ 288 Abs. 2 BGB).
- 14.2.** Es gelten die Preise, die in den Antragsunterlagen aufgeführt sind.
- 14.3.** Der AG kann nur aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten.
- 14.4.** Die Rücktrittserklärung hat in Textform gegenüber der **TVSSW** zu erfolgen. Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, so bleibt der volle Vergütungsanspruch des **TVSSW** grundsätzlich bestehen.
- 14.5.** Ersparte Aufwendungen des **TVSSW** werden in Abzug gebracht, mit der Maßgabe, dass der AG im Rücktrittsfall folgende Beträge zzgl. MwSt., jeweils bezogen auf den Gesamtauftragswert, zu bezahlen hat:
- | | |
|--|-----------------------|
| a) bis 14 Tage nach Auftragserteilung, | keine Zahlungspflicht |
| sofern die Ziffern b) bis d) noch nicht erfüllt sind | |
| b) bis Redaktionsschluss | 60 % |
| c) nach Redaktionsschluss | 80 % |
| d) ab Druckreife | 100 % |
- Dem AG bleibt es vorbehalten, dem **TVSSW** nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Ausfall entstanden ist als der vorstehenden Berechnung zugrunde gelegt oder die ersparten Aufwendungen höher waren. In diesem Fall ist der AG nur zur Bezahlung des geringeren Betrages verpflichtet.

15. Sonstiges

- 15.1.** Werbungsmitteiler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit dem AG an die Preisliste zu halten. Der **TVSSW** gewährt keine Mittlervergütung.
- 15.2.** Soweit der Auftraggeber nach dem Vertragsverhältnis einschließlich dieser Geschäftsbedingungen, Fristen gegenüber dem **TVSSW** zu beachten hat, kommt es für die Fristwahrung auf den Tag des Zugangs bei dem **TVSSW** an, der durch den Eingangsstempel dokumentiert wird.
- 15.3.** Für AG die Kaufleute oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, wird als ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz des **TVSSW** vereinbart.
- 15.4.** Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der **TVSSW** Name und Anschrift sowie alle für die Auftragsabwicklung erforderlichen Daten speichert, um den gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften auch über den Zeitpunkt der Vertragserfüllung hinaus, gerecht zu werden.

16. Besondere Vertragsbedingungen für Eintragungen in das zentrale Gastgeberverzeichnis des TVSSW

- 16.1.** Voraussetzung für den Teilnahmeanspruch ist eine Erfassung aller Stammdaten des Leistungsträgers bzw. des Unterkunftsbetriebs über einen Anmeldebogen, der vom Leistungsträger bzw. Unterkunftsbetrieb auszufüllen und innerhalb vorgegebener Frist an den **TVSSW** zu übermitteln ist. Ohne vollständige und fristgemäße Übermittlung der Daten ist eine Mitwirkung/Teilnahme nicht möglich.
- 16.2.** Der Vertrag kommt ausschließlich durch Bestätigung des Eintragungsauftrages in Textform durch den **TVSSW** zu Stande. Die Aufträge werden ausschließlich nach Eingangsdatum (Eingangsstempel des **TVSSW**) berücksichtigt. Nicht rechtzeitig und termingerecht eingereichte Aufträge werden nicht berücksichtigt.
- 16.3.** Die nachfolgend genannten Logos und Auszeichnungen werden in den Druckstücken und online dargestellt und für den Gast erläutert:
- **Sterne-Klassifizierung nach DEHOGA**
 - **Sterne-Klassifizierung nach DTV**
 - **Sterne-Klassifizierung „Servicequalität Sachsen“**
 - **Projektkooperation „Elberadweg“**
 - **Projektkooperation „Nationalparkpartner“**
 - **Projektkooperation „Malerweg“**
 - **Zertifikat „Familienurlaub in Sachsen“**
 - **Buchungsservice-buchbar**
- 16.4.** Zur Darstellung der mit Sternen gekennzeichneten Logos/Auszeichnungen ist der Nachweis des AG durch Vorlage einer Kopie der Verleihungsurkunde bzw. einer Bestätigung der Klassifizierungsstelle erforderlich. Erfolgt der entsprechende Nachweis nicht oder verspätet, besteht kein Anspruch auf einen entsprechenden Hinweis.
- 16.5.** Die Einträge werden den Orten der angebotenen Unterkunftleistung zugeordnet. Die Darstellung der Orte und Ortsteile erfolgt alphabetisch; dabei werden die Ortsteile den betreffenden Orten nachgeordnet.
- 16.6.** Die Darstellung der Unterkunftsbetriebe erfolgt innerhalb der Seiten der Orte in der Reihenfolge
- **Hotels/Hotel garni**
 - **Gästehäuser / Gasthöfe / Pensionen**
 - **Ferienwohnungen / Ferienhäuser**
 - **Privatzimmer.**
- 16.7.** Innerhalb der einzelnen Beherbergungsarten gilt folgende Reihenfolge, mit der

Maßgabe, dass dem **TVSSW** Umsortierungen aus gestalterischen Gründen vorbehalten bleiben:

- **Anzeigengröße von 1/1 nach 1/8**
- **Bei gleichgroßen Anzeigen wird die Klassifizierung nach DEHOGA, bzw. DTV sowie die Auszeichnung „Servicequalität Sachsen“ berücksichtigt**
- **Innerhalb der Klassifizierung ist die Reihenfolge von der Anzahl der Sterne, bzw. nach der Stufe der Servicequalität Sachsen abhängig**
- **Sollte keine der genannten Bedingungen zutreffen, erfolgt die Abbildung in alphabetischer Reihenfolge.**

16.8. Für die Darstellung im Online-Gastgeberverzeichnis gilt:

- a) Die Einträge werden den Orten der angebotenen Unterkunftsleistung zugeordnet
- b) Die Anzeige der Einträge erfolgt nach der vom Gast ausgewählten Sortierung, bzw. entsprechend den vorgegebenen Suchmerkmalen
- c) Sofern vom Gast keine Sortierung vorgegeben ist, wird die Darstellung von folgenden Kriterien beeinflusst:

- **Anzeige der erweiterten Einträge vor den Basiseinträgen**
- **Anzeigengröße im zentralen Gastgeberverzeichnis**
- **Entsprechend der gewählten Sortierung erhält der Interessent eine Liste mit Unterkünften, die seinen Wünschen entsprechen. Zu diesen Unterkünften werden dann durch Anklicken die Detailseiten angezeigt**

d) Der Auftraggeber kann den erweiterten Eintrag jederzeit dazubuchen. Die Kosten hierfür ergeben sich aus der jeweils aktuell gültigen Preisliste.

16.9. Dem **TVSSW** bleibt es vorbehalten, über die Gestaltung des Druckstücks und die Online-Darstellung zu bestimmen. Dies gilt sowohl für Aussehen, Art, Layout und alle sonstigen Gestaltungsaspekte selbst, als auch für die Platzierung der Einträge.

16.10. Insbesondere ist es dem **TVSSW** jederzeit gestattet, die Einteilung der Betriebe nach seinem Ermessen, auch abweichend von Ziff. 16.5 ff. vorzunehmen, zu ordnen, zu kennzeichnen oder zu ändern, soweit dies nach allgemeinem und gleichen Grundsätzen geschieht, die den Betrieb nicht in unangemessener Weise benachteiligt.

17. Besondere Vertragsbedingungen für Eintragungen in sonstige Verzeichnisse des TVSSW

17.1. Die nachfolgend genannten Logos und Auszeichnungen werden dargestellt und für den Gast erläutert:

- **Sterne-Klassifizierung nach DEHOGA**
- **Sterne-Klassifizierung nach DTV**
- **Qualitätssiegel ServiceQualität Deutschland**
- **Projektkooperation „Elberadweg“**
- **Projektkooperation „Malerweg“**
- **Zertifikat „Familienurlaub in Sachsen“**

Der **TVSSW** behält sich vor, weitere Logos/Qualitätszeichen abzubilden.

17.2. Zur Darstellung der mit Sternen gekennzeichneten Logos/Auszeichnungen ist der Nachweis des Auftraggebers durch Vorlage einer Kopie der Verleihungsurkunde bzw. einer Bestätigung der Klassifizierungsstelle erforderlich. Erfolgt der entsprechende Nachweis nicht, besteht kein Anspruch auf einen entsprechenden Hinweis.

17.3. Für die Darstellung im Verzeichnis gilt:

- a) Die Einträge werden den Orten und/oder Themen der angebotenen Leistung zugeordnet
- b) Die Anzeige der Einträge erfolgt nach der vom Gast ausgewählten Sortierung, bzw. entsprechend den vorgegebenen Suchmerkmalen.
- c) Sofern vom Gast keine Sortierung vorgegeben ist, wird die Darstellung von folgenden Kriterien beeinflusst:

- **Anzeige der Premium-Einträge vor den Basis-Einträgen**
- **Entsprechend der gewählten Sortierung erhält der Interessent eine Liste mit Unterkünften, die seinen Wünschen entsprechen. Zu diesen Unterkünften werden dann durch Anklicken die Detailseiten angezeigt.**

d) Der Auftraggeber kann den höherwertigen Eintrag jederzeit dazu buchen. Die Kosten hierfür ergeben sich aus der jeweils aktuell gültigen Preisliste.

Die Regelungen in den Ziffern 16.9 und 16.10 gelten entsprechend.

17.4. Die Einträge können jederzeit kostenlos durch den AG aktualisiert und geändert werden. Dazu ist eine Benachrichtigung des AG in Textform mit den entsprechenden Angaben an den **TVSSW** erforderlich.

17.5. Die vorliegende Vereinbarung gilt für 1 Jahr, bzw. den im Auftrag vereinbarten Zeitraum und verlängert sich automatisch, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird.

18. Besondere Vertragsvereinbarungen für Anzeigenaufträge im Online-Bereich

18.1. Im Online-Bereich können bestimmte Werbeplätze nur jährlich, andere auch monatlich gebucht werden. Monats- und Jahresaufträge beginnen am 1. eines Monats, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde. Die Jahresbuchung erfolgt für ein Kalenderjahr. Bei Buchung einer Jahresplatzierung bis zum 10. Dezember des Vorjahres gelten die Frühbuchepreise. Im Sinne einer reibungslosen Abwicklung muss der Auftrag dem **TVSSW** inklusive Bild und Textmaterial bis zum 15. des Vormonats vorliegen.

18.2. Die Belegung von Online-Werbeplätzen erfolgt nach Verfügbarkeit. Die Plätze werden nach Datum des Auftrages beim **TVSSW** vergeben. Alle Werbeanzeigen sind direkt mit einer vom Auftraggeber festgelegten URL verlinkt.

18.3. Bei Jahresbuchungen können Bilder und URLs viermal jährlich kostenfrei geändert werden. Änderungswünsche sind dem **TVSSW** in Textform mitzuteilen. Bild-dateien und URLs müssen dem **TVSSW** spätestens 14 Tage vor der gewünschten Veröffentlichung des geänderten Eintrags übermittelt werden.

18.4. Der AG ist damit einverstanden, dass die von ihm stammenden Angaben auch für Druckschriften, den Newsletter des **TVSSW** und für Marktanalysen verwendet werden.

19. Besondere Vertragsvereinbarungen für das Urlaubsmagazin und andere Medien mit fertig gelieferten Anzeigen

19.1. Die Platzierung der Anzeigen erfolgt durch die Redaktion mit Rücksicht auf einen inhaltlichen Zusammenhang, soweit dies möglich ist, ansonsten nach Reihenfolge der Anzeigenbuchung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Anzeigenplatz.

19.2. Kosten für die Anfertigung reprofähiger Vorlagen inklusive Grafik und Satz so-

wie für vom AG gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der AG zu tragen.

19.3. Proofs werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des AG geliefert. Die Bestimmungen in Ziffer 10 gelten entsprechend.

19.4. Reinzeichnungen werden nur auf besondere Anforderung und auf Kosten des AG an den AG zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Erscheinung des Magazins. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Kopien oder Barytabzügen endet einen Monat nach Ablauf des Auftrages.

19.5. Der AG ist damit einverstanden, dass die von ihm stammenden Angaben ergänzend zu der Veröffentlichung in der oder den Druckschriften auch in elektronischen Medien verbreitet werden.

19.6. Bei Fließsatzanzeigen sind Abkürzungen zulässig, sofern sie nicht willkürlich sind, sich ein Sinn ergibt und die Abkürzungen grammatikalisch sowie orthographisch richtig sind. Der **TVSSW** behält sich vor, Änderungen und Einschränkungen zu veranlassen.

© Urheberrechtlich geschützt (mit Ausnahme Ziff. 19); Noll & Hütten Rechtsanwälte, München | Stuttgart, 2017
Überarbeitet durch TVSSW im April 2021
